



Einwohnergemeinde Sigriswil

Kurtaxenreglement 2011

Die Gemeinde Sigriswil erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Sigriswil vom 1. August 2000 das folgende Reglement:

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Sigriswil erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation **Art. 2** ¹ Die Tourismusorganisationen der Gemeinde Sigriswil vollziehen dieses Reglement; sie beziehen die Kurtaxe inkl. der Jahrespauschale und entscheiden über ihre Verwendung. Die Tourismusorganisationen geben den Beherbergern die zur Erhebung der Kurtaxe notwendigen Drucksachen unentgeltlich ab.
- ² Sie stehen unter der Aufsicht des Gemeinderats und legen jährlich Rechenschaft ab indem sie der Gemeinde Einsicht in ihre Jahresrechnungen gewähren.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet nach Anhören der Tourismusorganisationen über die räumliche Abgrenzung. Die Tourismusorganisationen betreuen die ihnen zugewiesenen Gemeindegebiete selbständig.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung stellt den Tourismusorganisationen die erforderlichen Unterlagen und Verzeichnisse zur Verfügung.
- Steuerobjekt **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Sigriswil, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in der Gemeinde Sigriswil befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
- Ansätze **Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.50 bis Fr. 4.00
- ² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- a Wohnungen je Zimmer Fr. 70.00 bis 140.00
zur Verrechnung kommen mindestens 2 Zimmer
- b Wohnwagen, Fr. 70.00 bis 140.00
die länger als 6 Monate in der Gemeinde stationiert sind
- ³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisationen mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Sigriswil unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter ¹⁾,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können ²⁾,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin nach Anhören der Tourismusorganisationen weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachten- den solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Gewerbliche Anbieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisationen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigentum /
Dauermiete

Art. 8 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Artikel 7.

¹⁾ Definition gemäss Gesetzgebung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer sowie des Personenfreizügigkeitsabkommens

²⁾ deren Aufenthalt von den Krankenversicherungen bezahlt werden

³ Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Tourismusorganisation.

⁶ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Absatz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind den Tourismusorganisationen zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der jährlichen Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die zuständige Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die zuständige Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die zuständige Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisationen behandelt der Gemeinderat Sigriswil.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

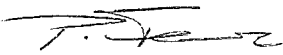
² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 26. April 2004.

Beschlussfassung:

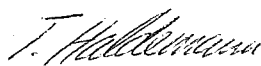
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sigriswil haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGRISWIL

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber



Peter Feuz



Anton Haldemann

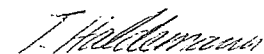
Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Sigriswil bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern vom 28.10.2010 und 18.11.2010 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Sigriswil, 30. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Sigriswil

Der Gemeindeschreiber



Anton Haldemann